

Jugendordnung des Schützenverein Ebertshausen e.V.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Schüler und Jugendlichen des Schützenverein Ebertshausen e.V. bis zum Alter von 18 Jahren, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung (Jugendleiter, Übungsleiter für Gewehr und Übungsleiter für Pistole).

§ 2 - Aufgaben und Pflichten der Jugendabteilungen

Die Jugendabteilung des Schützenverein Ebertshausen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden .

Das sind:

- direkt gesponserte Mittel
- die Fördermittel nach Punkten des Thüringer Schützenbund e.V.
- die Fördermittel des Kreisschützenbund Schmalkalden-Meiningen e.V.

Die Jugendabteilungen des Schützenverein Ebertshausen e.V. gliedern sich in die Jugendgruppe und die Leistungsgruppe.

Die Jugendgruppe besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder in der Jugendgruppe haben die Möglichkeit, an Wettkämpfen bis zur Kreisebene teilzunehmen.

Wenn die Leistungen für die Teilnahme an höheren Wettkämpfen vorhanden sind und der Jugendliche daran teilnehmen will, so ist dies nur durch einen Wechsel in die Leistungsgruppe möglich.

Mit dem Eintritt in die Leistungsgruppe verpflichtet sich der Schütze an allen gemeldeten Wettkämpfen des Sportjahres für den Schützenverein Ebertshausen e.V. zu starten.

Die Meldungen zu den Wettkämpfen erfolgt nur durch der Schützenverein Ebertshausen e.V..

Eine eigenständige Meldung zu Wettkämpfen ist nicht möglich.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a. Förderung des Leistungssports im Bereich Sportschießen (Luftdruckdisziplinen)
- b. Teilnahme an den Vereins- und Kreismeisterschaften, an dem Landesmeisterschaften, sowie an den Deutschen Meisterschaften, wenn eine Meldung durch den Jugendleiter bzw. Trainer oder Übungsleiter gerechtfertigt ist.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen im Vereinsleben, im Schützenkreis und im Thüringer Schützenbund e.V..
- d. Vermittlung von Kameradschaft und sportlicher Fairness gegenüber dem Heimatverein, sowie zu allen unseren Gästen und Schützen.
- e. Sichtung von Jugendlichen im Bezug auf das leistungsbezogene Schießen.

§ 3 - Mitarbeiter der Jugendabteilung

Der Jugendleiter wird bei den Wahlen des Gesamtvorstandes des Schützenverein Ebertshausen e.V. gewählt. Die Übungsleiter werden berufen.

Für die Disziplinen Luftpistole und Luftgewehr (Auflage ab 16 Jahren) beruft der Gesamtvorstand je einen Trainer oder Übungsleiter. Voraussetzung ist der Besitz der Jugend-Basis-Lizenz. Über die fachliche Eignung entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitarbeiter der Jugendabteilung sind verantwortlich für die Durchführung des Trainings, sowie für die Planung des Wettkampfjahres (einschließlich der Planung von Gaststarts).

Gaststarts müssen beim Gesamtvorstand des Schützenverein Ebertshausen e.V. beantragt werden. Dies gilt bei Starts für Fremdvereine, als auch bei Starts für unseren Verein.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit den Trainern und Übungsleitern, auf der Grundlage der finanziellen Möglichkeiten über den Gaststart.

§ 4 - Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem Jugendleiter und zwei Jugendvertretern (Jugendvertreter müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein)
- b. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes und vertritt die Interessen des Vereinsjugend nach innen und außen.
- c. Die Jugendvertreter werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- e. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 5 - Jugendvollversammlung

- a. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- b. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- c. Die Mitglieder der Jugendabteilung, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über eine nicht übertragbare Stimme

§ 6 - Verhältnis zum Gesamtvorstand

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere beim Verstoß gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, dass Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung und der Jugendordnung zu ergreifen sind.

§ 7 - Kleiderordnung

Bei Wettkämpfen ist die Vereinsbekleidung mit Vereinsbeschriftung zu tragen. Bei Traditionsveranstaltungen (Umzüge o.a.) ist ebenfalls die Vereinsbekleidung mit Beschriftung zu tragen.

In Kraft gesetzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2011

